

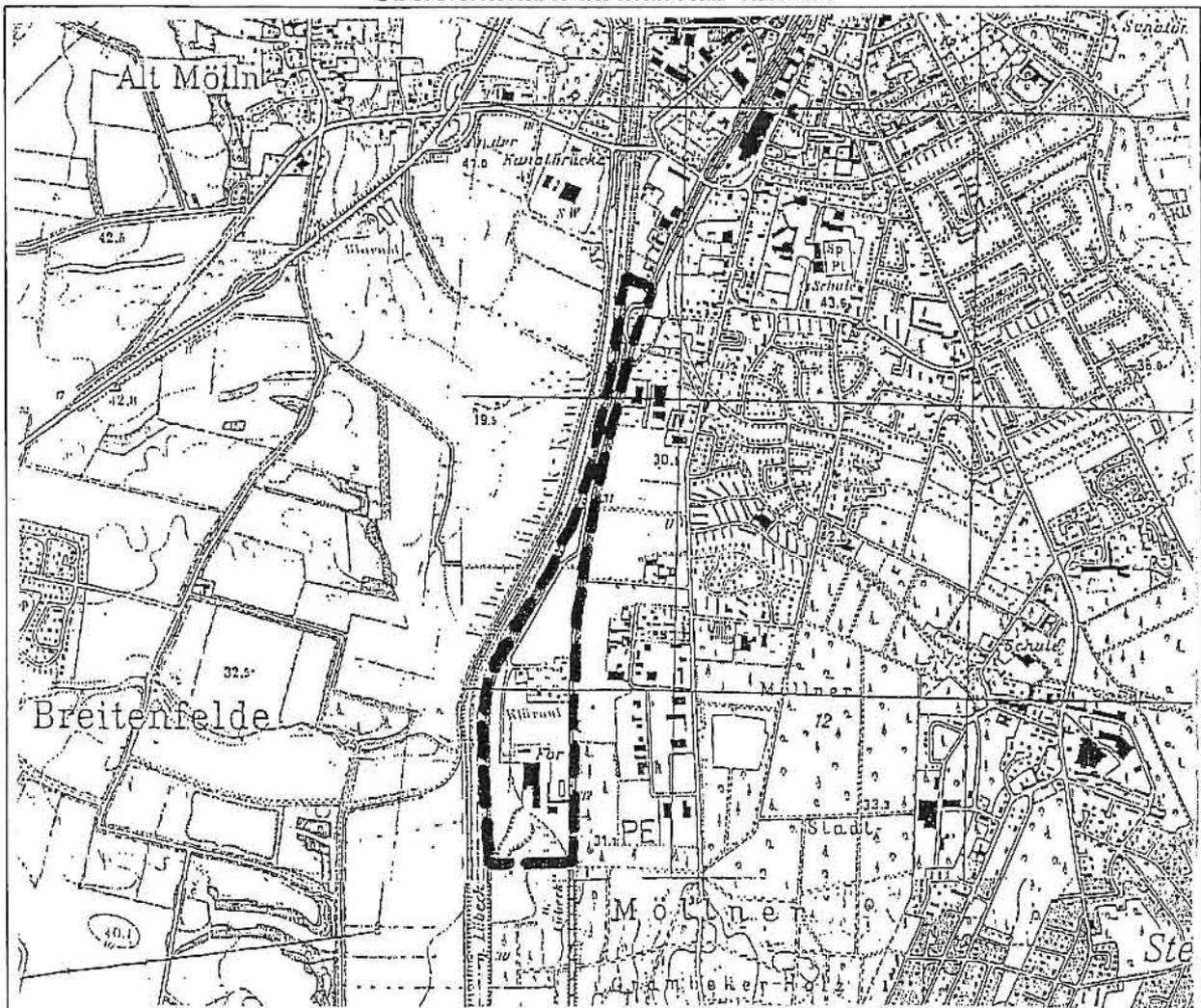
**Begründung**  
zur  
**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41.5**  
der  
**Stadt Mölln**  
Kreis Herzogtum Lauenburg  
Seite 1

**BEGRÜNDUNG**  
zur  
**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41.5**  
der  
**Stadt Mölln**

Kreis Herzogtum Lauenburg

**Für das Gewerbegebiet im Bereich der neuen Kläranlage zwischen  
Elbe-Lübeck-Kanal und Bundesbahntrasse**

Übersichtskarte im Maßstab 1:25000



**Begründung**  
zur  
**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41.5**  
der  
**Stadt Mölln**  
Kreis Herzogtum Lauenburg  
Seite 2

## 1. RECHTSGRUNDLAGE

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 41.5 im Maßstab 1 : 1000 gem. §§ 2, 8, 9 und 10 in Verbindung mit § 30 BauGB entwickelt sich aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Mölln.

## 2. GRÜNDE DER AUFSTELLUNG DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

Zum bestehenden Bebauungsplan 41.5 der Stadt Mölln, der am 16.09.2000 in Kraft getreten ist, wird die erste Änderung für das Gewerbegebiet im Bereich der neuen Kläranlage zwischen Elbe-Lübeck-Kanal und der Bundesbahntrasse aufgestellt.

Die Industriegebietsflächen innerhalb des Bebauungsplanes entwickeln sich parallel zum Elbe-Lübeck-Kanal bzw. zur Erschließungsstraße und Bahnlinie. Aufgrund der Betriebsabläufe der ansiedlungswilligen Firmen ist eine Festlegung der Richtung für die Längsseiten der Gebäude nicht möglich.

Um die Industriegebietsflächen überhaupt vermarkten zu können, wird auf detaillierte gestalterische Festsetzungen verzichtet.

Nur so ist gewährleistet, dass Firmen bereit sind in Mölln im Industriegebiet neue Produktionsstandorte zu errichten, um hiermit Arbeitsplätze zu sichern bzw. neue zu schaffen.

Aus den vorgenannten Gründen sind daher folgende Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 41.5 ersatzlos zu streichen:

- 1.1 Fassaden und Fassadenabschnitte müssen alle 20 m eine vertikale Gliederung durch Vor- und Rücksprünge von jeweils 2 bis 5 m Breite erhalten.
4. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB):  
Die längere Seite der Gebäude muß in der Richtung Ost-West verlaufen.

## 3. Punkt 3. der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 41.5 wird ersatzlos gestrichen.

*Im übrigen gilt die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 41.5*



Aufgestellt  
Mölln im Januar 2002

11. Jan. 2002

-Bürgermeister-